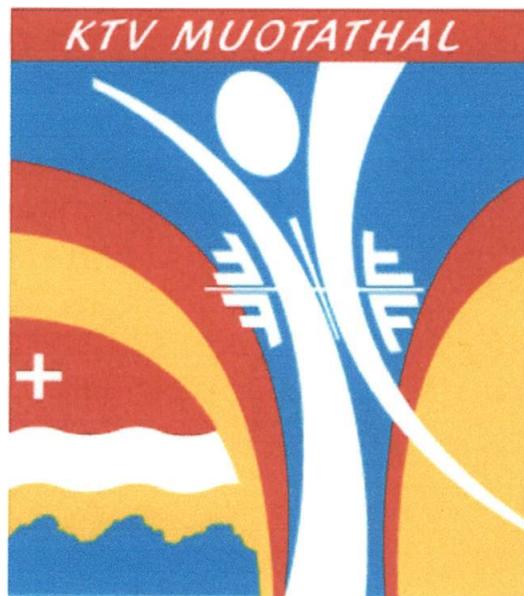


Statuten des KTV Muotathal



Gegründet 11. August 1931



1. Name und Sitz

Unter dem Namen „KTV Muotathal“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Muotathal. Er ist politisch und konfessionell unabhängig. Der KTV Muotathal ist Mitglied der Sport Union Schwyz. Die Riegen können sich Fachverbänden anschliessen.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung des aktiven Sportes aller Altersstufen. Insbesondere durch Erfassung von Junioren, Durchführung von Trainingsanlässen, Teilnahme an Meisterschaften, Beschaffung und Ausgabe von Mitteln in Zusammenarbeit mit Organisationen, welche gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- J+S Beiträge
- Sport-Toto Beiträge
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt. Aktiv- und Passivmitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr endet am 30. November.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.

Passivmitglieder sind natürliche Personen, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen. Sie haben ein Stimmrecht.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch die Generalversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet die Generalversammlung. Die Mitgliedschaft ist weder veräusserlich noch vererblich. Der Vorstand erlässt Bestimmungen über Mindestalter und weitere Anforderungen.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist an der ordentlichen Generalversammlung möglich. Das Austrittsschreiben muss bis zur Generalversammlung schriftlich an den Vereinspräsidenten / in gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch die Generalversammlung.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Die ordentliche Generalversammlung findet im ersten Quartal des Jahres statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens 15 Tage im Voraus schriftlich / elektronisch unter Angabe der Traktanden eingeladen.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind bis spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den / die Präsidenten / in zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen.

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Wahl der Stimmentzähler
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- c) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- d) Genehmigung und Entgegennahme des Revisionsberichts und der Jahresrechnung
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Anträge des Vorstands oder der Mitglieder
- h) Genehmigung des Budgets
- i) Wahlen
- j) Entscheid über Aufnahme, Entlassung und Ausschluss von Mitgliedern
- k) Änderung der Statuten
- l) Durchführung von Ehrungen
- m) Kenntnisnahme des Jahresprogrammes
- n) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit fällt der / die Präsident / in den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 oder mehr Personen.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Bei aussergewöhnlichem Zustand, Amtsdauer von einem Jahr möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente und die Vereinbarung mit den selbstständigen Riegen.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) bilden und einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten (Liste nicht abschliessend):

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen
- d) Aktuariat
- e) Riegenleiter der einzelnen Riegen

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10. Revision

Die Generalversammlung wählt mind. zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführungen kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisoren erstatten dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung und hält sie protokollarisch fest.

12. Haftung

Für die Schulden des Stammvereins haftet nur das Vereinsvermögen. Für die Schulden der selbstständigen Riegen, die eine Vereinbarung und eine eigene Kasse führen, haftet der Stammverein nicht. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Stammvereins und der selbstständigen Riegen ist ausgeschlossen.

13. Vereinbarung mit den selbstständigen Riegen

Den Riegen ist es erlaubt, eine eigene Kasse gemäss Vereinbarung zu führen. Eine Änderung in der Vereinbarung benötigt die Zustimmung des Vorstandes des Stammvereins mit einer 2/3 Mehrheit.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen und mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

15. Inkrafttreten

Diese Statutenänderungen wurden an der Generalversammlung vom 25. Januar 2019 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

25.01.2019, Muotathal _____

Der Präsident, Leo Betschart:



Die Aktuarin, Iris Bürgler:



Genehmigung durch den Kantonalverband

Die vorstehenden Statuten des KTV Muotathal wurden anlässlich der Sitzung der Sport Union Schwyz vom 12. Juni 2018 genehmigt.

Sport Union Schwyz

Ort, Datum: Muotathal 12. Juni 2018

Die Präsidentin: Rendel Weber:



Die Aktuarin, Iris Bürgler: